

# **BGer 8F\_9/2022 vom 14. Februar 2023**

Bundesgericht, 2023-02-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8F\\_9\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_9_2022)

FR: TF 8F\_9/2022 du 14 février 2023

IT: TF 8F\_9/2022 del 14 febbraio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft ( Art. 61 BGG ). Eine nochmalige Überprüfung der einem Urteil des Bundesgerichts zugrunde liegenden Streitsache ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Gericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt (SVR 2014 UV Nr. 22 S. 70, 8F\_14/2013 E. 1.1).

### **E. 1.2**

Unter dem Titel "Verletzung von Verfahrensvorschriften" kann die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts nach Art. 121 lit. d BGG verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat.

### **E. 2.1**

Im Hauptverfahren 8C\_301/2022 war unter anderem streitig, wie im Rahmen des Einkommensvergleichs mit den vom Gesuchsteller beim letzten Arbeitgeber erzielten Schichtzulagen zu verfahren ist (vgl. E. 9.4 f. des zitierten Urteils). Die Vorinstanz hatte die effektiv erzielten Schichtzulagen sowohl beim Validen- als auch beim Invalideneinkommen unberücksichtigt gelassen, was das Bundesgericht mit Verweis auf die Rechtsprechung (Urteile 8C\_48/2021 vom 20. Mai 2021 E. 4.2.2; U 268/04 vom 9. Mai 2005 E. 3.1) bestätigte. Es hielt dazu fest, Schichtzulagen seien entweder bei beiden oder aber bei keinem der beiden Vergleichseinkommen zu berücksichtigen.

### **E. 2.2**

Der Revisionsgesuchsteller macht unter Berufung auf Art. 121 lit. d BGG geltend, es sei die aktenkundige erhebliche Tatsache übersehen worden, dass bei den Tabellenwerten der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE) die Schichtzulagen systembedingt bereits inbegriffen seien. Diese müssten folglich auch beim Valideneinkommen dazu gerechnet werden. Diese Aufrechnung führe vorliegend zu einem Invaliditätsgrad von klar über 50 %, weshalb Anspruch auf eine halbe Rente (anstatt einer Viertelsrente) bestehe.

### **E. 2.3**

Der Gesuchsteller übersieht, dass ein (aus Sicht des Rechtsuchenden) ungenügendes Beachten von sich aus den Akten ergebenden Tatsachen nicht gleich gesetzt werden kann mit deren Nichtberücksichtigung. Das Bundesgericht hat im Urteil 8C\_301/2022 die Problematik mit den Schichtzulagen erkannt und das Vorgehen der Vorinstanz (keine Berücksichtigung sowohl beim Validen- als auch beim Invalideneinkommen) mit Verweis unter anderem auf das Urteil des ehemaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 268/04 vom 9. Mai 2005 E. 3.1 geschützt. Auch in jenem Urteil wurde das

Invalideneinkommen anhand von LSE-Tabellenwerten berechnet. Das was der Gesuchsteller kritisiert, ist somit nichts anderes als die vom Bundesgericht vorgenommene rechtliche Würdigung der bekannten Tatsachen. Selbst wenn diese Würdigung von den Prozessparteien als noch so falsch empfunden wird, berechtigt dies nicht zu einer Revision. Ein Revisionsverfahren dient nicht dazu, angebliche Rechtsfehler einer neuerlichen Diskussion zuzuführen (Urteil 8F\_2/2022 vom 5. Dezember 2022 E. 1.2 mit Hinweisen; vgl. auch Urteil 8F\_5/2021 vom 15. Juni 2021 E. 1 in fine). Ein tauglicher Revisionsgrund im Sinne von Art. 121 lit. d BGG ist damit nicht angerufen.

### **E. 3**

Auf das offensichtlich unbegründete Revisionsgesuch ist nach dem Gesagten nicht einzutreten (vgl. Urteile 8F\_4/2021 vom 9. September 2021 E. 4; 9F\_10/2021 vom 27. Juli 2021 E. 1). Ebenso ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im bundesgerichtlichen Verfahren wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (vgl. Art. 64 Abs. 1 BGG ). Dem Gesuchsteller sind demnach die Gerichtskosten aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.